Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 6 (1950)

Heft: 7-8

Artikel: Zürcher Frauenzentrale : an den Regierungsrat des Kantons Zürich :

betr. Vorentwurf zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des

Schweizerbürgerrechts: Zürich 2, den 5. Juni 1950

Autor: Autenrieth-Gander, H. / Plattner-Bernhard, E. / Rigling-Freiburghaus, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine Frauendelegation im Bundeshaus

Am 11. Juli sprach eine Delegation von 6 Frauen, die Präsidentin und 5 weitere Mitglieder des Frauenstimmrechtsvereins Bern, bei Herrn Bundesrat von Steiger, dem Chef des Justiz- und Polizeidepartementes, im Bundeshaus vor.

Die delegierten Frauen gaben ihrer Enttäuschung Ausdruck über die Art und Weise, wie die Diskussion im Nationalrate über den Antrag von Roten betr. Wahlgrundlage für den Nationalrat geführt worden war, sowie über die als unberechtigt empfundene Kritik des Herrn Bundesrat von Steiger gegenüber den Zuhörerinnen auf der Tribüne. In einer mehr als einstündigen Audienz besprach der Chef des eidgenössischen Justizund Polizeidepartements in äusserst zuvorkommender und liebenswürdiger Weise den Anstoss erregenden Vorfall nebst weiteren Fragen um die politische Gleichberechtigung der Frauen. Er erklärte, die Bestrebungen der Frauen durchaus zu verstehen, halte aber Vorstösse bei unpassenden Gelegenheiten eher für schädlich als nutzbringend. Die Frauendelegation drückte daher ihre Hoffnung aus, es möchte von Seiten des Bundesrates eine grundsätzliche und vorbereitete Diskussion über die politische Stellung der Frauen in der Schweiz in die Wege geleitet werden, da dieses Verfahren allen lieber sei als Improvisationen.

Herrn Bundesrat von Steiger sei auch an dieser Stelle gedankt, dass er zu einer gemeinsamen Aussprache über die für uns Schweizerfrauen so wichtigen Probleme bereit war und dadurch das gegenseitige Verständnis gefördert und vertieft hat.

Zürcher Frauenzentrale

Zürich 2, den 5. Juni 1950. am Schanzengraben 29

An den Regierungsrat des Kantons Zürich Zürich.

Betr. Vorentwurf zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts.

> Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Nachdem der Bundesrat den Kantonsregierungen den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts zur Vernehmlassung zugestellt hat, gestatten wir uns, Ihnen das Ergebnis der Beratungen unserer Gesetzesstudienkommission zu diesem Entwurf bekanntzugeben. In unserer Kommission waren die Frauengruppen der politischen Parteien, die Frauenzentrale Winterthur, der Kathol. Frauenbund und eine Reihe Fachleute vertreten. Da die Zeit

nicht ausreichte, um die Unterschriften der zürcherischen Frauenorganisationen einzuholen, werden wir uns gestatten, Ihnen diese als Ergänzung zu unserer Eingabe in den nächsten Wochen einzureichen.

Seit Jahrzehnten haben die grossen Frauenorganisationen den Standpunkt vertreten, dass der Grundsatz der Unverlierbarkeit des schweizerischen Bürgerrechts auch für die verheiratete Schweizerin Geltung haben sollte. Die Feststellung, dass der Entwurf zum neuen Bürgerrechtsgesetz den Wünschen der Frauen in keiner Weise Rechnung trägt und die Erläuterungen zum Entwurf unsere stichhaltigen Argumente mit Stillschweigen übergehen, war uns eine grosse Enttäuschung. Die Erfahrungen des letzten Weltkrieges und die Unsicherheit der heutigen Weltlage zwingen uns, im Sinne unseres alten Postulates eine Anpassung des Gesetzes an die stark veränderten Verhältnisse erneut und dringend zu verlangen.

Die Zugehörigkeit zu unserer Schweizerheimat ist nicht nur eine Frage der Abstammung sondern auch der tatsächlichen Verwurzelung mit unserem Land, der persönlichen Ueberzeugung und der Bejahung unseres Staatsgedankens. Dies gilt für alle Mitglieder unseres Staatsverbandes, für Männer wie Frauen, die je und je Mitträgerinnen und Hüterinnen schweizerischen Gedankengutes waren. Mit Rücksicht auf ihre heutige familienrechtliche, kulturelle und wirtschaftliche Stellung kann der Frau ein Selbstbestimmungsrecht über ihre Staatszugehörigkeit nicht mehr abgesprochen werden, ohne ihren Eigenwert als Mensch und Bürgerin zu verkennen.

Mit der Regelung in Art. 10 VE hält die Schweiz an einem früher allgemein anerkannten Grundsatz der Einheit der Familie fest. Solange die diesbezüglichen materiellen Vorschriften der Staaten aufeinander abgestimmt waren, konnte der Grundsatz der Einheitlichkeit der Staatszugehörigkeit von Mann, Frau und Kindern praktisch in dem Sinne verwirklicht werden, als die ganze Familie nur diese eine Staatszugehörigkeit besass. Inzwischen haben aber viele Staaten mit dieser Tradition in Anerkennung des Wertes der Frau als Individuum und Staatsbürgerin gebrochen. Mit der Abwendung auch nur einiger Staaten von diesem Grundsatz wird seine strikte Durchführung auch für die Schweiz verunmöglicht. Die Zahl der einheiratenden Ausländerinnen, die ihre angestammte oder frühere Staatszugehörigkeit beibehalten, ist im Wachsen begriffen. Auch konnte die Schweiz wegen der Vererblichkeit des Schweizerbürgerrechts durch den Mannesstamm die Entstehung von Doppelbürgerrechten nicht verhindern. So hat der Grundsatz der nationalen Einheit der Familie im alten Sinne des Wortes längst aufgehört zu existieren und kann heute, wenn er noch ins Feld geführt wird, nur so verstanden werden, dass wenigstens ein gemeinsames Bürgerrecht der Ehegatten und Kinder gewährleistet werden muss, soweit dies in der Macht unserer Gesetzgebung liegt.

Wir sind uns bewusst, dass die Schweiz als übervölkertes Land ein Interesse daran hat, wenn ein gewisser Teil ihrer Bürger seine wirt-

schaftliche Existenz im Auslande findet und sich mit der Zeit auch im Ausland assimiliert. Wir wissen aber auch, wie wichtig es für uns ist, gute Beziehungen zum Ausland zu unterhalten, d. h. im Ausland möglichst viele Menschen zu wissen, die der Schweiz wohlgesinnt sind, über ihre kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bescheid wissen und an ihrem Ort um Verständnis für die besondere Lage unseres Landes werben. Die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, kann in dieser Aufgabe eine wichtige Rolle spielen, insbesondere dann, wenn ihr auch nach Abschluss der Ehe ihr Schweizerbürgerrecht und damit die Verbindung mit der Heimat erhalten bleibt. Es ist kein Beweis unschweizerischer Gesinnung, wenn eine Schweizerin einen Ausländer heiratet. Die Praxis zeigt vielmehr, dass für viele dieser Frauen der Verlust ihres angestammten Bürgerrechtes eine schwere Enttäuschung bedeutet, die sie ihr Leben lang nie verwinden und dass deshalb der Eheschluss für sie zu einer schmerzlichen Wahl wird zwischen dem erwählten Ehegefährten und all dem, was einem von Jugend auf vertraut und teuer war.

Das Bürgerrecht bedeutet heute einen so wichtigen Teil der rechtlichen, aber auch der kulturelllen Persönlichkeit eines Menschen, dass weder rein finanzielle und wirtschaftliche noch technische oder verfahrensmässige Gründe genügen dürfen, um der ausheiratenden Schweizerin dieses Recht zu entziehen.

Rein praktisch wird ein Doppelbürgerrecht bei der Ehefrau übrigens zu weniger Schwierigkeiten führen, als dies beim Mann der Fall ist. Die Schweizerin ist nicht militärdienstpflichtig, und ihr Schweizerbürgerrecht erlischt mit dem Tod, vererbt sich also nicht auf die Kinder, die der Ehe mit einem Ausländer entstammen.

Wie dem Auslandschweizer so soll auch der gebürtigen, mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin die Heimat als letzte Zufluchtsstätte erhalten bleiben. Wenn sie, wie in den vergangenen Kriegs- und Nachkriegsjahren unter Umständen von diesem Refugium Gebrauch machen und auch für den Ehemann und die Kinder um Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nachsuchen muss, so gebieten die Humanität und die Achtung vor der Persönlichkeit der Frau und Schweizerin, dass die Heimat ihr und ihren Angehörigen in Notzeiten nach Möglichkeit beisteht. Ob die Beziehungen der Schweiz zu Mann und Kindern einer Schweizerin dauernde werden, wird sich jeweils ja erst in einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Die Erfahrung beweist, dass in vielen Fällen sowohl die ausländischen oder sogar staatenlosen Ehemänner wie auch die Kinder solcher Schweizerinnen für unser Land wertvolle und geeignete Anwärter für eine allfällige Einbürgerung werden.

Im Bewusstsein der Bedeutung unseres schweizerischen Bürgerrechts hätten wir umgekehrt gewünscht, dass die ausländische Frau, die einen Schweizer heiratet, das schweizerische Bürgerrecht nicht von Gesetzes wegen erhielte, sondern sich zum mindesten durch eine ausdrückliche Erklärung hätte darum bewerben müssen. Da eine solche Aenderung des

Gesetzes aber eine Verfassungsänderung bedingen würde, verzichten wir darauf. Immerhin halten wir eine weitere Einschränkung der Bürgerrechtsverleihung in Art. 6 VE für angebracht. Wir möchten ausserdem wünschen, dass Mittel und Wege gefunden werden, den berüchtigten Bürgerrechtsehen wirksam zu steuern.

Aus diesen allgemeinen Ueberlegungen gelangen wir zu den folgenden Abänderungsvorschlägen zu den Bestimmungen des eidg. Gesetzesentwurfes (den Wortlaut der betr. Artikel des eidg. Gesetzesentwurfes finden Sie in dieser No. der Staatsbürgerin auf Seite 15 u. 16):

Art. 6 möchten wir in Abs. 2 in dem Sinne ergänzen, dass die Frau das Schweizerbürgerrecht nur beibehält, wenn aus der nichtig oder ungültig erklärten Ehe Kinder hervorgegangen sind oder wenn die frühere Staatszugehörigkeit der Frau beim Hinfall der Ehe nicht wieder auflebt oder nicht ohne Schwierigkeiten wieder erworben werden kann.

Art. 7: Wir beantragen, die obere Altersgrenze auf 22 Jahre festzulegen. Es sollte einer Person, die nach ausländischem Recht vielleicht erst mit 21 Jahren mündig wird und deren gesetzlicher Vertreter sich einer Einbürgerung in der Schweiz widersetzt, die nötige Zeit bleiben, um sich selbständig nach erlangter Mündigkeit in der in Art. 16 ff vorgesehenen erleichterten Form bei uns einzubürgern.

Art. 10: erster Vorschlag:

Unser Hauptvorschlag geht dahin, dass die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, das Schweizerbürgerrecht beibehalten soll, ob sie das Bürgerrecht ihres Ehemannes erwirbt oder nicht.

Erster Eventualvorschlag:

Sollte unser Hauptvorschlag abgelehnt werden, so könnten wir uns mit der Lösung einverstanden erklären, die in Frankreich gilt: Die Frau behält ihr Bürgerrecht bei, kann aber innerhalb einer bestimmten Frist nach der Eheschliessung ohne besondere Formalitäten auf ihr Schweizerbürgerrecht verzichten.

Zweiter Eventualvorschlag:

Sollte auch der erste Eventualvorschlag nicht angenommen werden, so könnte die Lösung des belgischen Gesetzes als zweiter Eventualvorschlag in Frage kommen: die Frau verliert durch Heirat mit einem Ausländer (sofern sie das Bürgerrecht ihres Mannes erwirbt) ihr Schweizerbürgerrecht, wenn sie nicht innerhalb einer gewissen Frist nach Eheschluss die Erklärung abgibt, Schweizerin bleiben zu wollen. Sollte der zweite Eventualvorschlag zum Gesetz erhoben werden, so müssten unsere Zivilstandsämter und Konsulate angewiesen werden, Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten wollen, auf ihr Optionsrecht aufmerksam zu machen.

Art. 15:

1. Allgemein halten wir die Fristen von 20 und 12 Jahren auch unter Berücksichtigung von Abs. 4 für zu lang. Die Schweiz, die nicht nur in regem Waren- sondern auch in einem grossen Personenaustausch mit dem Ausland steht, hat ein Interesse daran, Personen, die man einer dauernden Niederlassung und Arbeitsbewilligung für würdig hält und welche ausserdem die Bedingungen von Art. 11 erfüllen, zu Schweizerbürgern zu machen, die nicht nur die Vorteile unserer Niederlassung und Arbeitsbewilligung geniessen, sondern auch die moralischen und rechtlichen Pflichten eines Schweizerbürgers auf sich nehmen.

2. Im Interesse einer qualitativ einwandfreien Auslese der Einbürgerungsanwärter sollten Mittel und Wege gesucht werden, um der oft höchst unbefriedigenden Gebührenpolitik einzelner Schweizergemeinden und -kantone zu steuern. Weder sollte anständigen Menschen mit geringeren finanziellen Mitteln die Einbürgerung durch zu hohe Gebühren verunmöglicht, noch sollten Personen gegen Entrichtung grosser Geldleistungen fast ungeprüft ins Schweizerbürgerrecht aufgenommen werden.

3. Da sich die verhältnismässig kurze Frist von einem Jahr in Abs. 3 in der Praxis wegen der fehlenden Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung oft als ein unüberwindliches Hindernis für die Wiedereinbürgerung erwiesen hat, sollte ein ausdrückliches Recht der ehemaligen Schweizerbürger auf diese einjährige Niederlassung und

eine entsprechende Arbeitsbewilligung vorgesehen werden.

4. Auch Abs. 2 (wo nach unseren Revisionsvorschlägen Mutter und Ehefrau Schweizerbürgerinnen bleiben würden) sollte dahin ergänzt werden, dass Ehemann und Kindern Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeit in der Schweiz gewährleistet würden unter der Einschränkung allerdings, dass unwürdige Elemente fernzuhalten oder auszuweisen wären. Hierunter wären auch Ehemänner zu rechnen, welche die Ehe mit einer Schweizerin nur eingegangen sind, um Niederlassung und Arbeitsbewilligung in unserem Lande zu erhalten.

Art. 16: Abs. 2 wäre zu ergänzen wie Abs. 3 von Art. 15.

Art. 19: Mit der Begründung zu Art. 7 sollte auch hier die obere Alters-

grenze auf 22 Jahre festgelegt werden.

Die Einschränkung "sie dürfen bei Einreichung des Gesuches nicht geheiratet haben" ist zu ersetzen durch: "sie dürfen bei Einreichung des Gesuches keine Ausländerin geheiratet haben". In der jetzigen Form widerspricht sie dem Grundgedanken von Art. 15 Abs. 2, der für den Ehegatten einer gebürtigen Schweizerin eine verkürzte Frist und damit eine erleichterte Einbürgerung vorsieht.

Art. 20: Zu Abs. 1 möchten wir beantragen, dass ähnlich wie im schweizerischen Bürgschaftsrecht die Einbürgerung des Ehemannes und der Familie nur dann soll erfolgen können, wenn die Ehefrau ihre ausdrückliche Zustimmung erklärt. Wir haben kein Interesse daran ganze Familien ins Schweizerbürgerrecht aufzunehmen, wo die Frau und Erzieherin der Kinder unserem Staate gegenüber negativ oder mindestens gleichgültig eingestellt ist.

Art. 21: Diese Bestimmung kann, falls unseren Anträgen zu Art. 10 entsprochen wird, wegfallen, da der Hauptanwendungsfall: Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen, kaum mehr aktuell würde. Ausländerinnen indessen werden äusserst selten ohne ihren Ehemann sich bei uns einzubürgern wünschen.

Art. 30: Dieser Artikel hat Strafcharakter und darf als solcher die Ehefrau des Bestraften nicht einfach einschliessen, es sei denn, dass die Ehefrau ihren Teil zu dem gesetzwidrigen Verhalten beigesteuert hat. Es ist durchaus denkbar, dass die Voraussetzung "wenn er sich von ausgesprochen unschweizerischer Gesinnung erweist" auf die Ehefrau gar nicht zutrifft, namentlich dann nicht, wenn sie gebürtige Schweizerin ist.

wünscht oder zum mindesten ihre Zustimmung erklärt hat.

Art. 39: Ohne dass die übrigen Familienangehörigen ausdrücklich genannt sind, muss auch hier aus dem Geist des Gesetzes geschlossen werden, dass sich der Entzug des Doppelbürgerrechts auch auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder erstreckt. Da auch dieser Artikel Strafcharakter hat, sollte sich der Entzug des Doppelbürgerrechts nur dann auf die Ehefrau erstrecken, wenn auch für sie der Tatbestand, wie er für ihren Ehemann vorliegt, erfüllt ist.

In allen Bestimmungen, welche bei Verleihung oder Verlust des Schweizerbürgerrechts Erstreckung auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder vorsehen, verzichten wir bewusst auf eine Loslösung des Bürgerrechts des Ehemannes von demjenigen seiner unmündigen Kinder. Eine verschiedene Behandlung von Ehefrau und Kindern rechtfertigt sich unseres Erachtens aus der Ueberlegung heraus, dass die Kinder in einem besonderen tatsächlichen und rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Vater stehen, während die Ehefrau eigenen Rechtes und in der Lage ist, nicht nur die Bürgerrechtsfrage für sich selbst zu beurteilen, sondern wenn nötig auch für sich selbst zu sorgen.

Sollten unsere Vorschläge Ihre Zustimmung finden, so müsste schliesslich in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes dafür gesorgt werden, dass die Frauen, die auf Grund der geltenden Rechtsordnung ihr Schweizerbürgerrecht verloren haben, dieses in einem vereinfachten Verfahren und ohne besondere Kosten wieder erlangen könnten.

Wir hoffen sehr, dass Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, unsere Anliegen mit Wohlwollen prüfen, und bitten Sie, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Für die Gesetzesstudienkommission der Zürcher Frauenzentrale:

gez.: H. Autenrieth-Gander

E. Plattner-Bernhard A. Rigling-Freiburghaus